

RESOLUTION

Fachtag „Fast im Knast“

Zur Notwendigkeit eines
Zeugnisverweigerungsrechts
in der Sozialen Arbeit



DBSH



Für ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit!

Seit Jahrzehnten warten Praktiker*innen und Berufsverbände auf die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter*innen. Dessen Fehlen erweist sich insbesondere in jenen Arbeitsfeldern als besonders problematisch, in denen die Adressat*innen vermehrt dem Verdacht ausgesetzt sind, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu begehen. Probleme gibt es auch in Arbeitszusammenhängen, in denen Sozialarbeiter*innen regelmäßig im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden stehen. Dieser Handlungsrahmen charakterisiert nicht nur die Soziale Arbeit mit Fußballfans, sondern auch andere Arbeitsfelder, wie die Wohnungslosenhilfe, Mobile Jugendarbeit und Streetwork, offene Jugendarbeit, die Opferberatung, sowie jene Mitarbeiter*innen, die an der Umsetzung von Aussteiger*innenprogrammen beteiligt sind.

Zuletzt war ein deutlicher Anstieg an polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vorladungen von Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit zu konstatieren. Durch die Vorladungen werden die Kolleg*innen regelmäßig in unzumutbare Situationen gebracht, da sowohl die Beziehungen zu den Adressat*innen als auch die eigene Person stark belastet werden. Zudem stand dieses harte Vorgehen oftmals nicht mit der Schwere der Vergehen im Einklang, und in der Regel durfte außerdem vom „Vorhandensein anderer Aufklärungsmöglichkeiten“ (BVerfG Bd. 33, S. 372 f.) ausgegangen werden. Hierdurch wird ein „durch intensive Beziehungsarbeit aufgebautes Vertrauensverhältnis zur Zielgruppe“ (vgl. Nationales Konzept Sport und Sicherheit Abschn. 2.1) erheblich gefährdet und perspektivisch zerstört.

Das im Auftrag der Koordinationsstelle Fanprojekte durch Prof. Dr. Peter Schruth und Prof. Dr. Titus Simon von der Hochschule Magdeburg -Stendal erstellte Rechtsgutachten hat den längst überfälligen strafprozessualen Reformbedarf des §53 StPO nochmals deutlich gemacht.

Eine Reform des § 53 StPO im Sinne der Einführung eines umfassenden Zeugnisverweigerungsrechtes für die Soziale Arbeit, die im Umgang mit den Adressat*innen des umfassenden Geheimnisschutzes bedürfen, wird daher als dringend geboten erachtet.

Wir fordern daher:

1. Reform des § 53 StPO durch Aufnahme der Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO.
2. Zusätzliche Aufnahme entsprechender Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten in die Arbeitsverträge **aller** Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit.
3. *Bis zur Realisierung einer Reform des § 53 StPO* werden die Arbeitgeber aufgefordert, die bestehenden Möglichkeiten zur Nichterteilung einer Aussagegenehmigung in vollem Umfang auszuschöpfen. Die Bereitstellung eines rechtsanwaltlichen Zeugenbeistands für betroffene Mitarbeiter*innen muss obligatorisch sein.

